

Dokumentation eines Körperschafts Austritts von Prof. Dr. H. Zapp

I. Körperschafts Austritt wegen Kirchensteuern vom Erzbistum Freiburg nicht als "Kirchenaustritt" gewertet

Seit die deutschen Bischöfe 1969 Katholiken, die "aus welchen Gründen auch immer" vor der staatlichen Behörde "ihren Austritt aus der Kirche" erklärten, vom "sakramentalen Leben" ausschlossen bis sie ihren Austritt rückgängig machten und ihren "Pflichten auch in Bezug auf die Kirchensteuer" wieder nachkamen, wurde die Kirche weithin mit der Körperschaft des öffentlichen Rechtes eigener Art nach Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs.5 WRV verquickt und Körperschafts-austritt vor der staatlichen Behörde mit "Kirchenaustritt" gleichgesetzt. Daher verstand man in Deutschlands Kirche unter dem "formalen Akt" des "von der Kirche Abfallens" nach einer Neuformulierung des kirchlichen Gesetzbuchs von 1983 generell den Körperschafts Austritt mit ausschließlich bürgerlicher Wirkung zugleich als "Kirchenaustritt", ohne die abweichende Auffassung einer Minderheit von Kirchenrechtlern zu berücksichtigen.

Lehre und Praxis des deutschen Episkopats wurden vom Päpstlichen Rat für Gesetzestexte durch die Interpretation zum Formalakt vom 13. März 2006 zurückgewiesen; sie war von Papst Benedikt XVI. approbiert und deren amtliche Bekanntmachung an alle Vorsitzenden der Bischofskonferenzen angeordnet worden. Unmißverständlich müssen danach zum "Formalakt des Abfalls von der Kirche" drei Kriterien zusammenkommen: "Die innere Entscheidung zum Verlassen der katholischen Kirche, die Ausführung und äußere Bekundung dieser Entscheidung und die Annahme dieser Entscheidung von seiten der kirchlichen Autorität". Vehement bestritt die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Erklärung vom 24. April 2006 die Verbindlichkeit dieser Anordnung des obersten kirchlichen Gesetzgebers und Lehrers für Deutschland, stellte vielmehr in Verschärfung ihrer Verlautbarung von 1969 fest, der "Austritt aus der katholischen Kirche vor der staatlichen Behörde" sei "der amtlich bekundete Abfall von der Kirche und erfüll(e) den Tatbestand des Schismas"; wer daher "- aus welchen Gründen auch immer - den Austritt aus der katholischen Kirche erklär(e), zieh(e) sich die Tatstrafe der Exkommunikation zu".

In öffentlichen Universitätsvorträgen und Publikationen zum Thema des Körperschafts Austritts übte Hartmut Zapp, em. Professor für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte an der Universität Freiburg, scharfe Kritik an der Haltung der deutschen Bischöfe und warf ihnen vor, mit ihrer Rechtsfiktion der Identität von Körperschafts Austritt und Schisma die päpstliche Anordnung zu mißachten. Selbst deren erneute Bekräftigung durch die Veröffentlichung in sechs Sprachen im zweiten Halbjahresheft 2006 der *Communicationes*, offizielles Publikationsorgan des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte, und in den Internet-Seiten des Vatikans änderte nichts an der bischöflichen "nicht-rechtskonformen" Position. Daraufhin artikulierte der Kirchenjurist seine Kritik an den Bischöfen, die nach seiner Meinung gegen päpstliches Recht an ihren Sanktionen für Körperschafts Austritte festhalten, um ihre ungerechtfertigt hohen Kirchensteuerforderungen durchzusetzen, indem er vor der zuständigen staatlichen Behörde seinen Austritt aus der Körperschaft des öffentlichen Rechtes römisch-katholische Kirche erklärte. Der Kirchenbehörde machte er davon Mitteilung, betonte aber unter Hinweis auf die detaillierten Bestimmungen der päpstlich approbierten Anordnung vom März 2006, seine Erklärung sei keineswegs als "Kirchenaustritt" zu verstehen. Zugleich erkannte er die selbstverständlich weiterhin bestehende Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen Kirchenbeitrags an, für den er sich von der Größenordnung her an dem vom Apostolischen Stuhl ausdrücklich gebilligten italienischen Modell orientiert (0,8-Prozent-Zuweisung aus dem gesamten Einkommensteueraufkommen, eventuell zuzüglich einer 0,5-Prozent-Zuweisung aus der persönlichen Steuerschuld). Obwohl Zapp auf die grundsätzliche Verpflichtung aller Katholiken zur Unterstützung ihrer Kirche aufmerksam macht, lässt er keinen Zweifel daran, daß selbst die Verweigerung jedes Kirchenbeitrags auf keinen Fall zur Gleichsetzung von Körperschafts Austritt mit Schisma und zur im kirchlichen Gesetzbuch für Glaubensdelikte vorgesehenen Exkommunikation bzw. zu einer in ihrer Auswirkung ähnlich schweren Strafmaßnahme führen kann.

Von der rechtswidrigen Haltung der Deutschen Bischofskonferenz ist nun - auf einem Umweg - das Erzbistum Freiburg abgewichen. Einige Zeit nach seinem Körperschafts Austritt beantragte Zapp bei seinem Taufpfarramt einen Auszug aus dem Taufregister, um seinen kirchlichen

Personenstand in Erfahrung zu bringen. Wie nicht anders erwartet, war sein Körperschafts Austritt von der staatlichen Behörde der kirchlichen mitgeteilt und vom Taufpfarramt, entsprechend der auch im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom April 2006, als "Kirchenaustritt" eingetragen worden. Sein daraufhin an den Erzbischof von Freiburg gerichtetes Schreiben schloß: "Bitte tragen Sie dafür Sorge, daß dieser gesetzwidrige Vermerk umgehend gelöscht wird." Die Antwort darauf lautete, solange über die "rechtliche Wirksamkeit" der "Kirchenaustrittserklärung... nicht abschließend entschieden ist", sei "ein Vermerk über einen Kirchenaustritt tatsächlich unzutreffend. Darauf haben wir das Pfarramt hingewiesen." In der Tat erhielt Zapp nach wenigen Tagen eine erneute "Taufurkunde" mit dem Eintrag: "Vermerk... über den Kirchenaustritt... ist wegen Bedenken gegen die recht[liche] Wirksamkeit des Kirchenaustritts vor dem Standesamt... ungültig". Auf Nachfrage erläuterte die Kirchenbehörde, bei "präzise(r)" Interpretation "können sich die 'rechtlichen Bedenken' nur auf die Wirksamkeit des Kirchenaustritts vor dem Standesamt... beziehen"; eine andere Interpretation, war weiter ausgeführt, "würde die Formulierung '...Bedenken über die kirchenrechtliche Wirkung des Kirchenaustritts vor dem Standesamt...' erfordern - so ist aber nicht formuliert".

Es ist jedoch allein Sache der staatlichen Behörde, über die "Wirksamkeit" eines Körperschafts austritts zu befinden. Nur sie kann entscheiden, ob im konkreten Fall der Austritt in Übereinstimmung mit der hier maßgebenden Norm des § 26 Abs.1 KiStG Baden-Württemberg erfolgte und die amtliche Bescheinigung darüber rechtmäßig ausgestellt wurde. "Bedenken" der Kirchenbehörde wegen der "Gültigkeit" des Körperschafts austritts kommt keine rechtliche Bedeutung zu.

Damit sieht der Professor sein Ziel erreicht: Durch den bescheinigten Körperschafts austritt vor der staatlichen Behörde mit rein bürgerlicher Wirkung ist er nicht mehr kirchensteuerpflichtig; durch die von seiten der Kirchenbehörde ergangene Ungültigkeitserklärung des Vermerks über den "Kirchenaustritt" im Taufregister bleibt er - auch in Deutschlands katholischer Kirche - weiterhin Katholik mit allen Rechten und Pflichten. Nach seiner Meinung wären die deutschen Bischöfe gut beraten, sich in Kooperation mit dem Staat und anderen Religionsgemeinschaften um ein zeitgemäßes deutsches Religionsverfassungsrecht zu bemühen, zu dem auch ein mit anderen Ländern in etwa vergleichbares Kirchenfinanzierungssystem gehört. Soweit in Deutschland konkordatäre Bestimmungen berührt sind, dürfte mit der Mitwirkung des Apostolischen Stuhls zu rechnen sein, hatte doch Joseph Kardinal Ratzinger, der jetzige Papst, schon vor Jahren die an den deutschen Episkopat gerichtete Empfehlung ausgesprochen: "Vielleicht könnte in Zukunft einmal der Weg in die Richtung des italienischen Systems gehen, das zum einen einen viel niedrigeren Hebesatz hat, zum andern aber - das scheint mir wichtig - die Freiwilligkeit festhält".

II: www.kath.net 18. Februar 2008: Bistum Freiburg wertet Körperschafts austritt nicht als Kirchenaustritt

KATH.NET-EXKLUSIV: Das deutschsprachige Kirchensteuersystem bröckelt gewaltig: Ein Kirchenrechtler trat 2007 vor einer staatlichen Behörde aus der Kirche aus - Behörde bestätigt Austritt - Erzbistum Freiburg: Kirchenaustrittsvermerk ungültig

Der deutsche Kirchenrechtler Hartmut Zapp erklärte 2007 vor der zuständigen staatlichen Behörde seinen Austritt aus der „Körperschaft des öffentlichen Rechtes römisch-katholische Kirche“. Gleichzeitig gab der Kanonist den Kirchenbehörden bekannt, seine Erklärung sei keineswegs als "Kirchenaustritt" zu verstehen. [KATH.NET berichtete](#).

Jetzt gibt es neue Entwicklungen in diesem Fall, der das deutsche Kirchensteuersystem aus den Angeln heben könnte, berichtet Zapp gegenüber KATH.NET. Einige Zeit nach seinem Körperschafts austritt habe er bei seinem Taufpfarramt einen Auszug aus dem Taufregister beantragt, um seinen kirchlichen Personenstand in Erfahrung zu bringen.

Der Körperschafts austritt sei als „Kirchenaustritt“ eingetragen worden. Zapp richtete daraufhin ein Schreiben an den Erzbischof von Freiburg, in dem er ihn darum bat, den „gesetzwidrigen Vermerk“ umgehend zu löschen.

Die Antwort war verblüffend: Solange über die „rechtliche Wirksamkeit“ der Kirchenaustrittserklärung nicht abschließend entschieden sei, sei „ein Vermerk über einen

Kirchenaustritt tatsächlich unzutreffend“, hielt der Bischof fest. „Darauf haben wir das Pfarramt hingewiesen.“

Zapp erhielt nach wenigen Tagen eine erneute „Taufurkunde“ mit dem Eintrag: „Vermerk... über den Kirchenaustritt... ist wegen Bedenken gegen die recht[liche] Wirksamkeit des Kirchenaustritts vor dem Standesamt... ungültig“.

Auf Nachfrage erläuterte die Kirchenbehörde, bei präziser Interpretation „können sich die 'rechtlichen Bedenken' nur auf die Wirksamkeit des Kirchenaustrittes vor dem Standesamt... beziehen“; eine andere Interpretation, war weiter ausgeführt, „würde die Formulierung '...Bedenken über die kirchenrechtliche Wirkung des Kirchenaustritts vor dem Standesamt...' erfordern“. So sei jedoch nicht formuliert.

Über die Wirksamkeit eines Körperschaftsaustritts befindet jedoch nur die staatliche Behörde: Nur sie kann entscheiden, ob im konkreten Fall der Austritt gesetzesgemäß erfolgte und die amtliche Bescheinigung darüber rechtmäßig ausgestellt wurde. Mögliche „Bedenken“ der Kirchenbehörde wegen der „Gültigkeit“ des Körperschaftsaustritts hätten keinerlei rechtliche Bedeutung, betont Zapp.

Er ist zufrieden über die Entwicklung: Durch den bescheinigten Körperschaftsausstritt vor der staatlichen Behörde mit rein bürgerlicher Wirkung ist er nicht mehr kirchensteuerpflichtig; durch die von seiten der Kirchenbehörde ergangene Ungültigkeitserklärung des Vermerks über den „Kirchenaustritt“ im Taufregister bleibt er weiterhin Katholik mit allen Rechten und Pflichten.

Zapp meinte gegenüber KATH.NET, die deutschen Bischöfe seien gut beraten, sich um ein zeitgemäßes deutsches Religionsverfassungsrecht zu bemühen, zu dem auch ein mit anderen Ländern in etwa vergleichbares Kirchenfinanzierungssystem gehört.

Soweit in Deutschland konkordatäre Bestimmungen berührt sind, dürfte mit der Mitwirkung des Apostolischen Stuhls zu rechnen sein, vermutet Zapp. Nach seinen Angaben hat Papst Benedikt XVI. schon vor Jahren die an den deutschen Episkopat gerichtete Empfehlung ausgesprochen: „Vielleicht könnte in Zukunft einmal der Weg in die Richtung des italienischen Systems gehen, das zum einen einen viel niedrigeren Hebesatz hat, zum andern aber - das scheint mir wichtig - die Freiwilligkeit festhält.“

III. www.kath.net: 20. Februar 2008: Erzbisum Freiburg: Zapp ist Mitglied der Römisch-Katholischen Kirche

Erzbisum Freiburg gegenüber kath.net: "Aussagen zur Wirkung des 'Kirchenaustritts' von Zapp sind unrichtig"

Das Erzbisum Freiburg hat am Mittwoch in einer Stellungnahme gegenüber KATH.NET die Aussagen des deutschen Kirchenrechtlers Hartmut Zapp zurückgewiesen, in der dieser gemeinte habe, dass das Bistum Freiburg seinen Körperschaftsaustritt nicht als Kirchenaustritt werte. Zapp hatte 2007 vor der zuständigen staatlichen Behörde seinen Austritt aus der „Körperschaft des öffentlichen Rechtes römisch-katholische Kirche“ erklärt. Gleichzeitig gab der Kanonist den Kirchenbehörden bekannt, seine Erklärung sei keineswegs als "Kirchenaustritt" zu verstehen. [KATH.NET berichtete.](#)

In der Erklärung des Bistums wird jetzt festgestellt, dass die Mitteilung von Prof. Dr. Hartmut Zapp über die Position der Erzdiözese Freiburg zur Wirkung seines „Kirchenaustritts“ unrichtig sei. "Die Erzdiözese Freiburg geht davon aus, dass die Erklärung von Prof. Zapp über den Kirchenaustritt beim Standesamt seiner Heimatgemeinde den Anforderungen des staatlichen Rechts nicht genügt. Er hatte dabei entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg einen Zusatz angebracht. Das Kirchensteuergesetz verbietet Zusätze bei der Erklärung über den Kirchenaustritt. Deswegen ist Prof. Zapp Mitglied der Römisch-Katholischen Kirche.", betonte das Bistum gegenüber kath.net

IV. Kirchenrechtler weist Stellungnahme des Freiburger Erzbistums zum Körperschafts Austritt zurück

In seiner Stellungnahme vom 20. Februar 2008 behauptete das Erzbistum Freiburg laut einer Veröffentlichung von KATH.NET, die Mitteilung von Professor Zapp "über die Position der Erzdiözese Freiburg zur Wirkung seines 'Kirchenaustritts'" sei "unrichtig"; die Kirchenbehörde ist der Meinung, "dass die Erklärung von Prof. Zapp über den Kirchenaustritt... den Anforderungen des staatlichen Rechts nicht genügt", da er "entgegen § 26 Abs.1 Satz 2 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg einen Zusatz angebracht" habe. Zapp weist diese Behauptungen entschieden zurück:

Der Staat richtet sich bei seinen Feststellungen der Mitgliedschaft in Religionsgemeinschaften nach deren Bestimmungen. Auf Grund der Religionsfreiheit muss jedoch die Möglichkeit bestehen, diese Zugehörigkeit jederzeit beenden zu können, unabhängig von den internen Regelungen der Religionsgesellschaften. Diese Möglichkeit bietet der Körperschafts Austritt und beschränkt sich demgemäß auch nur auf bürgerliche Wirkungen, z. B. die Beendigung der Kirchensteuerpflicht.

Nach Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs.5 WRV bleiben Religionsgesellschaften "Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren". Auf die Frage nach seiner "rechtliche(n) Zugehörigkeit zu einer Kirche..." hat Zapp bei seinem Körperschafts Austritt in genau der Formulierung geantwortet, mit der das Grundgesetz auch die altkorporierte römisch-katholische Kirche charakterisiert.

Seine an die Kirchenbehörde gerichtete Mitteilung, der römisch-katholischen Kirche weiterhin angehören zu wollen, fällt in die "Angelegenheiten" der Religionsgesellschaften, die diese "selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" ordnen (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs.3 WRV). In der katholischen Kirche regelt diese Angelegenheiten letztlich der Papst als ihr oberster Gesetzgeber. Die Frage nach dem „Formalakt des von der Kirche Abfallens“ wurde mit der inzwischen hinreichend bekannten päpstlich approbierten Entscheidung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte vom 13. März 2006 für alle Bischofskonferenzen verbindlich entschieden; der deutsche Episkopat indessen hält rechtswidrig an der Identität von Mitgliedschaft in einer staatlichen Körperschaft des öffentlichen Rechtes und Kirchengliedschaft fest. Zapp weist in diesem Zusammenhang darauf hin, nicht zuletzt diese Haltung der deutschen Bischöfe sei für den schillernden, doppeldeutigen Begriff "Kirche" in Deutschland mitverantwortlich. Am Beispiel des Körperschafts Austritts zeige sich die kaum mehr verständliche enge Verflechtung von staatlichen und kirchlichen Belangen in Deutschland so deutlich wie wohl in keinem anderen Zusammenhang sonst. Der einfachste Weg, diese Unzuträglichkeit auszuräumen, wäre nach seiner Meinung die Neuordnung der Kooperation von Staat und Kirchen, Religionsgesellschaften sowie Weltanschauungsgemeinschaften in einem zeitgemäßen Religionsverfassungsrecht.

Die Auffassung der Freiburger Kirchenleitung hält er für rechtlich bedeutungslos. Allein die staatliche Behörde entscheidet, ob ein Körperschafts Austritt rechtswirksam erklärt wurde. Wie in § 26 Abs.3 KiStG Ba-Wü bestimmt, ist der Austritt "dem Ausgetretenen zu bescheinigen". Diese Bescheinigung wurde Professor Zapp ausgestellt.

Das einzig Richtige an der Stellungnahme des Erzbistums Freiburg sei, so betont er, dass er nach wie vor Glied der römisch-katholischen Kirche mit allen Rechten und Pflichten ist. Da sein Körperschafts Austritt rechtswirksam erfolgte, unterliegt er aber nicht mehr der Kirchensteuerpflicht.

V. 28. Februar 2008, 12:02 Freiburg: Debatte um Körperschafts Austritt geht weiter

„Allein die staatliche Behörde entscheidet, ob ein Körperschafts Austritt rechtswirksam erklärt wurde.“ Kirchenrechtler Hartmut Zapp antwortet dem Erzbistum Freiburg.

Freiburg (www.kath.net) Im Erzbistum Freiburg geht die Debatte um die Folgen eines Kirchenaustritts in eine neue Runde: Der deutsche Kirchenrechtler Hartmut Zapp weist in einem exklusiven Beitrag für KATH.NET jetzt eine aktuelle Stellungnahme des Freiburger Erzbistums zu seinem Körperschafts Austritt zurück.

„Allein die staatliche Behörde entscheidet, ob ein Körperschafts Austritt rechtswirksam erklärt wurde“, sagt Zapp. Der Austritt müsse dem Ausgetretenen bescheinigt werden, argumentiert er. Er habe eine solche Bescheinigung bekommen.

Eine komplizierte Geschichte

Die etwas komplizierte Vorgeschichte: Zapp hatte 2007 vor der zuständigen staatlichen Behörde seinen Austritt aus der „Körperschaft des öffentlichen Rechtes römisch-katholische Kirche“ erklärt. Gleichzeitig gab der Kanonist den Kirchenbehörden bekannt, seine Erklärung sei keineswegs als „Kirchenaustritt“ zu verstehen.

Vom Erzbistum Freiburg bekam er zu seiner Überraschung grünes Licht: Solange über die „rechtliche Wirksamkeit“ der Kirchenaustrittserklärung nicht abschließend entschieden sei, sei ein Vermerk über einen Kirchenaustritt in der Taufurkunde „tatsächlich unzutreffend“, hieß es aus dem Erzbistum.

Ein Dementi

Kurz nachdem Zapp dies an die Öffentlichkeit brachte – [KATH.NET berichtete exklusiv](#) – kam ein Dementi des Erzbistums. Das Kirchensteuergesetz verbiete Zusätze bei der Erklärung über den Kirchenaustritt. „Deswegen ist Prof. Zapp Mitglied der Römisch-Katholischen Kirche“, betonte das Bistum gegenüber KATH.NET.
Jederzeit beendbar

Jetzt hat sich Zapp wiederum zu Wort gemeldet und weist das Dementi zurück. Auf Grund der Religionsfreiheit müsse die Möglichkeit bestehen, die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft jederzeit beenden zu können, unabhängig von den internen Regelungen der Religionsgesellschaften, argumentiert er in einem Exklusiv-Beitrag für KATH.NET.

„Diese Möglichkeit bietet der Körperschafts Austritt und beschränkt sich demgemäß auch nur auf bürgerliche Wirkungen, z. B. die Beendigung der Kirchensteuerpflicht.“

Angelegenheit der Religionsgesellschaften

Seine an die Kirchenbehörde gerichtete Mitteilung, der römisch-katholischen Kirche weiterhin angehören zu wollen, falle laut Grundgesetz in die „Angelegenheiten“ der Religionsgesellschaften, die diese „selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ ordnen (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs.3 WRV).

Zapp: „In der katholischen Kirche regelt diese Angelegenheiten letztlich der Papst als ihr oberster Gesetzgeber. Die Frage nach dem 'Formalakt des von der Kirche Abfallens' wurde mit der inzwischen hinreichend bekannten päpstlich approbierten Entscheidung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte vom 13. März 2006 für alle Bischofskonferenzen verbindlich entschieden; der deutsche Episkopat indessen hält rechtswidrig an der Identität von Mitgliedschaft in einer staatlichen Körperschaft des öffentlichen Rechtes und Kirchengliedschaft fest.“
Für Neuordnung

Zapp plädiert für eine „Neuordnung der Kooperation von Staat und Kirchen, Religionsgesellschaften sowie Weltanschauungsgemeinschaften in einem zeitgemäßen Religionsverfassungsrecht.“ Die Auffassung der Freiburger Kirchenleitung hält er für „rechtlich bedeutungslos“, denn: „Allein die staatliche Behörde entscheidet, ob ein Körperschafts Austritt rechtswirksam erklärt wurde.“ Der Austritt müsse dem Ausgetretenen bescheinigt werden, argumentiert er. Er habe eine solche Bescheinigung bekommen.

Richtig an der Stellungnahme des Erzbistums Freiburg sei, dass er nach wie vor Glied der römisch-katholischen Kirche mit allen Rechten und Pflichten sei. Da jedoch sein Körperschafts Austritt rechtswirksam erfolgte, unterliege er nicht mehr der Kirchensteuerpflicht.